

GAZETTE

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER KÖRPERSCHAFT UND DER STIFTUNG

Hinweis: Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

[1] Neufassung der Geschäftsordnung (GO) des Studierendenparlaments der Leuphana Universität Lüneburg



1.

Neufassung der Geschäftsordnung (GO) des Studierendenparlaments der Leuphana Universität Lüneburg

Das 9. Studierendenparlament der Leuphana Universität Lüneburg hat in seiner 11. ordentlichen Sitzung am 17.12.2014 gemäß der Satzung der Studierendenschaft die nachfolgende Neufassung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments beschlossen

I. Geltungsbereich, Aufgaben und Vorsitz

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise des Studierendenparlaments der Leuphana Universität Lüneburg.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Studierendenparlaments sind die gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments. Stellvertreter_innen gelten nur dann als Mitglieder des Studierendenparlaments, wenn sie im Vertretungsfall das Mandat ausüben.

§ 3 Wahl des Vorsitzes

- (1) Das Studierendenparlament wählt in geheimer Wahl zwei Vorsitzende für die Dauer der Amtsperiode aus Mitgliedern der Studierendenschaft. Zusammen bilden die beiden Vorsitzenden den Vorsitz. Der Vorsitz sollte nicht aus Angehörigen der gleichen StuPa-Liste besetzt sein.
- Der Vorsitz ist nach Geschlechtern quotiert. Näheres regelt die Satzung der Studierendenschaft.
- (2) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments auf sich vereint. Ergibt sich in einem Wahlgang keine Mehrheit, so können für einen weiteren Wahlgang neue Bewerber_innen vorgeschlagen werden.
- (3) Eine Abwahl einer_eines der Vorsitzenden oder des Vorsitzes ist jederzeit mit Zweidrittelmehrheit möglich. Antragsberechtigt sind nur Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (4) Übt der gesamte Vorsitz sein Amt nicht mehr aus, nimmt der Allgemeine Studierendenausschuss dessen Aufgabe bis zur Wahl eines neuen Vorsitzes wahr. Die Wahl ist unverzüglich auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments durchzuführen.

§ 4 Arbeitsschwerpunkte

- (1) Zu Beginn der Amtszeit legt das Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit die Arbeitsschwerpunkte fest und veröffentlicht diese hochschulöffentlich.
- (2) Mit den Arbeitsschwerpunkten wird definiert, mit welchen Themen sich das Studierendenparlament in der Amtszeit beschäftigt.
- (3) Zu den Arbeitsschwerpunkten können Ausschüsse gebildet werden. Auf §17 der Satzung wird verwiesen.
- (4) Die Arbeitsschwerpunkte sind auch für den Allgemeinen Studierendenausschuss verbindlich.

II. Sitzungen

§ 5 Sitzungen

Die Termine für die Sitzungen des Studierendenparlaments werden von diesem beschlossen. In dringenden Fällen kann der Vorsitz diese Termine verschieben beziehungsweise neue Termine ansetzen, eine Begründung hierfür ist schriftlich zu nennen

§ 6 Außerordentliche Sitzungen

- (1) Der Vorsitz kann in dringenden Fällen außerordentliche Sitzungen einberufen.
- (2) Außerordentliche Sitzungen sind außerdem:
 - auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Studierendenparlaments und
- 2. nach einem entsprechenden Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses unverzüglich einzuberufen.
- (3) Außerordentliche Sitzungen dürfen nicht am selben Tag und nicht innerhalb von 3 Werktagen nach einer ordentlichen Sitzung stattfinden. Der genaue Termin wird vom Vorsitz unter Beachtung der erforderlichen Fristen festgelegt.
- (4) In Ausnahmefällen kann, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments dies beschließt, auch am Folgetag getagt werden. Es sei denn, ein Mitglied des Studierendenparlaments legt sein Veto gegen diesen Beschluss ein. Die Einladungsfrist wird in diesem Fall auf 24 Stunden reduziert.

§ 7 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen sind grundsätzlich hochschulöffentlich, es sei denn, es handelt sich um vertrauliche Angelegenheiten. Die Hochschulöffentlichkeit ist auf die Mitglieder der Studierendenschaft beschränkt. Nichtmitglieder können zu Sitzungen zugelassen werden. Die Hochschulöffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden, hierfür wird eine Zweidrittelmehrheit (2/3) benötigt.
- (2) Nichtmitglieder können mit einfacher Mehrheit zu Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten zugelassen werden. Mit der Zulassung erhalten sie das Recht, im Studierendenparlament zu reden. Es kann ebenso das Antragsrecht erteilt werden.

§ 8 Einladung

- (1) Der Vorsitz hat die Mitglieder spätestens eine Woche vor jeder Sitzung schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung sowie die bereits vorliegenden Anträge für die betreffende Sitzung und das Protokoll der vorherigen Sitzung zur Verabschiedung beizufügen.
- (2) Die Einladung wird hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (3) Gewählte Mitglieder des Studierendenparlaments erhalten die Einladung nebst Anlagen sowie die vertraulichen Inhalte. Stellvertretende Mitglieder des Studierendenparlaments erhalten die Einladung nebst Anlagen, jedoch nicht die vertraulichen Inhalte.

§ 9 Einberufung des Studierendenparlaments

(1) Der Vorsitz ruft das Studierendenparlament in der Vorlesungszeit nach Möglichkeit mindestens alle vier Wochen unter Versendung einer Tagesordnung zu einer Sitzung zusammen. Weitere Sitzungen finden auf Beschluss sowie auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Studierendenparlaments, mehrheitlich der studentischen Mitglieder des akademischen Senats, mehrheitlich



der studentischen Mitglieder aller Fakultätsräte, auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses, auf Beschluss einer Vollversammlung oder als Ergebnis einer Urabstimmung statt. Dem Verlangen ist eint ein Tagesordnungsvorschlag beizufügen.

- (2) Das Studierendenparlament kommt zu Beginn der Legislaturperiode erstmals zusammen. Dieses erste Treffen ist hochschulöffentlich und wird unter der Leitung des alten Vorsitzes des Studierendenparlaments abgehalten. Es dient zur Vorbereitung der neu gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments auf die grundlegenden und aktuellen Aufgaben und zur Einweisung in die Struktur der studentischen Selbstverwaltung. Der alte Vorsitz ruft dazu auf, bis zur konstituierenden Sitzung Vorschläge zur Wahl des neuen Vorsitzes des Studierendenparlaments und zur Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses einzureichen.
- (3) Der Vorsitz des alten Studierendenparlaments beruft das neue Studierendenparlament zur konstituierenden Sitzung ein. Die konstituierende Sitzung ist die Erste auf das Vortreffen folgende öffentliche Sitzung. Der bisherige Vorsitz stellt die Beschlussfähigkeit fest und initiiert die Wahl des neuen Vorsitzes. Die Sitzung wird vom bisherigen Vorsitz solange geleitet, bis ein neuer Vorsitz gewählt ist.

§ 10 Anträge

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist antragsberechtigt.
- (2) Anträge müssen beim Vorsitz vor Verschicken der Einladung nach §8 in schriftlicher Form oder per E-Mail eingereicht werden.
- (3) Sollten Unterlagen zu beantragten Tagesordnungspunkten erst später vorliegen, sind diese unverzüglich beim Vorsitz einzureichen.
- (4) Sollten Anträge erst zu Beginn einer Sitzung schriftlich vorliegen, sind diese in Papierform zur Verfügung zu stellen und elektronisch beim Vorsitz einzureichen. Tischvorlagen werden zu Beginn der Sitzung verteilt, sofern sie nicht vertraulich sind.

§ 11

Tagesordnung

- (1) Die vorläufige Tagesordnung wird vom Vorsitz erstellt und zusammen mit der Sitzungseinladung verschickt.
- (2) Die bis zu diesem Zeitpunkt in Textform bei der Vorsitzenden eingegangenen Anträge müssen in die vorläufige Tagesordnung der nächsten Sitzung einbezogen werden.
- (3) Die Tagesordnung hat grundsätzlich die hier aufgeführten Tagesordnungspunkte zu enthalten:
 - Begrüßung und Regularien (Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung gemäß §8, Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäß der Satzung der Studierendenschaft),
 - 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung gemäß §16,
 - 3. Neuordnung der Tagesordnung nach §12,
 - 4. Mitteilungen und Anfragen,
 - 5. Aktuelle Stunde.
- (4) Die Tagesordnung hat grundsätzlich den Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" zu enthalten. Unter diesem Tagesordnungspunkt können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Aktuelle Stunde" kann auf Wunsch einzelner StuPa-Mitglieder zu Themen unabhängig von Anträgen und Beschlussvorlagen insgesamt maximal eine Stunde diskutiert werden.
- (6) Tagesordnungspunkte, zu denen Gäste eingeladen sind, werden möglichst früh platziert.
- (7) Nach Tagesordnungspunkten mit Gästen werden Hauptanträge in der Tagesordnung priorisiert.

§ 12

Neuordnung der Tagesordnung

- (1) Wird zu Beginn der Sitzung von einem anwesenden Mitglied des Studierendenparlaments der Antrag auf Neuaufnahme eines Tagesordnungspunkts gestellt, so wird dieser vom Vorsitz in die vorläufige Tagesordnung eingefügt.
- (2) Der Vorsitz verliest abschließend die Tagesordnung. Diese wird durch das Studierendenparlament beschlossen.
- (3) Das Studierendenparlament kann die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit ändern. Tagesordnungspunkte dürfen jedoch nicht von der Tagesordnung gestrichen, sondern nur vertagt werden. Es besteht die Möglichkeit in der laufenden Sitzung einen dringenden Tagesordnungspunkt mit einfacher Mehrheit zur Tagesordnung hinzuzufügen.

§ 13 Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitz eröffnet, leitet und schließt die Sitzung im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament. Ist der gesamte Vorsitz abwesend oder möchte die Sitzungsleitung nicht wahrnehmen, so bestimmen die anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments mit einfacher Mehrheit eine Sitzungsleitung aus ihrer Mitte, alternativ kann ein anwesendes Mitglied des AStA-Sprecher_innenkollektivs oder ein_e AStA-Referent_in bestimmt werden.
- (2) Der Vorsitz erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, Erstredner_innen zum jeweiligen Tagesordnungspunkt werden bevorzugt behandelt. Der Vorsitz kann nach Beendigung der Ausführungen eines_einer Redner_in abweichend von der Redeliste einem Mitglied das Wort erteilen:
 - 1. zur sofortigen Berichtigung oder
 - 2. zu einer Erwiderung einer direkt angesprochenen Person.
- (3) Der Vorsitz kann die Redezeit pro Redebeitrag zu einem Diskussionspunkt oder Tagesordnungspunkt begrenzen. Das Studierendenparlament kann diese Maßnahmen mit einfacher Mehrheit aufheben.
- (4) Zum Ende eines Tagesordnungspunktes und im Falle einer Abstimmung nach dieser können Mitglieder eine persönliche Erklärung vortragen und zu Protokoll geben. Dies ist unabhängig von der Redeliste möglich.
- (5) Vor dem Schluss der Sitzung gibt der Vorsitz in Abstimmung mit den anwesenden Mitgliedern des Studierendenparlaments den Termin der nächsten Sitzung bekannt.
- (6) Der Vorsitz erhält pro Monat und pro Person eine pauschale Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch das Studierendenparlament mit absoluter Mehrheit festgelegt wird. Im Monat der Amtsübergabe erhalten der alte und der neue Vorsitz jeweils die Hälfte der festgelegten Aufwandsentschädigung.

§ 14 Ordnungsrechte

- (1) Der Vorsitz kann zur Ordnung und zur Sache rufen, sowie nach zweimaliger Verwarnung einer anwesenden Person das Wort für die Dauer der Behandlung des jeweiligen Tagesordnungspunktes entziehen. Sollte die betroffene Person dieser Aufforderung nicht nachkommen, kann sie für die Dauer der Behandlung des Tagesordnungspunktes des Sitzungsraums verwiesen werden.
- (2) Bei anhaltender Unruhe kann die Sitzungsleitung die Sitzung für bis zu zehn Minuten unterbrechen.
- (3) Das Studierendenparlament kann diese Maßnahmen durch einfachen Mehrheitsbeschluss aufheben.

§ 15

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Belang, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen wird. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.



- (3) Absatz 2 gilt nicht für die Verabschiedung oder Änderung studentischer Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sowie die Besetzung von Wahlämtern und des Haushalts.
- (4) Satzungen, Ordnungen und Richtlinien können in einer Sitzung, welche unter Maßgabe von Absatz 2 stattfindet, mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Stimme nicht abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat.
- (6) Ist für einen Beschluss oder eine Wahl eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben, stellt dies der Vorsitz vor der Abstimmung ausdrücklich fest.
- (7) Definition der Mehrheiten:
 - Eine einfache Mehrheit liegt vor, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 - Eine absolute Mehrheit liegt vor, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Hälfte der Mitglieder. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 - Eine Zweidrittelmehrheit (2/3) liegt vor, wenn zwei Drittel (2/3) der Mitglieder mit Ja stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 16 Sitzungsprotokoll

(1) Von jeder Sitzung ist ein Verlaufsprotokoll anzufertigen. In diesem Protokoll werden die Redebeiträge wortwörtlich, mindestens unverfälscht und sinngemäß, festgehalten.

Darin ist die endgültige Tagesordnung, eine Liste der anwesenden und nicht anwesenden Mitglieder, Gästen sowie die Abstimmungsergebnisse (in der Reihenfolge Ja:Nein:Enthaltung) aufzuführen. Auf Wunsch sind Aussagen, Erklärungen zum Protokoll oder Minderheitsvoten wörtlich bzw. schriftlich in das Protokoll aufzunehmen. Im Protokoll ist mit Uhrzeit festzuhalten, wenn Mitglieder die Sitzung verlassen haben oder hinzugekommen sind.

- (2) Für die Anfertigung des Protokolls ist es zulässig, dass eine Audioaufnahme der Sitzung angefertigt wird. Vertrauliche Tagungsordnungspunkte dürfen nicht aufgezeichnet werden. Die Audioaufnahme steht der Hochschulöffentlichkeit zur Verfügung.
- (3) Das Protokoll wird von einer dafür beim AStA angestellten Person angefertigt. Der Vorsitz kann dem_der Protokollant_in weitere Aufgaben zuteilen, sofern dies dem im Arbeitsvertrag festgelegten Arbeitsaufwand entspricht.
- (3) Der Vorsitz ist dazu berechtigt, ein Mitglied der Studierendenschaft als Protokollant_in für die jeweilige Sitzung zu bestimmen, wenn der_die angestellte Protokollant_in verhindert ist, oder die Stelle unbesetzt ist. Der_Die so bestimmte Protokollant_in erhält je Protokoll eine Aufwandsentschädigung in Höhe des beim AStA bezahlten studentischen Arbeitssatzes pro Stunde mit der Berechnungsformel Sitzungsdauer plus 50% mal Stundensatz. Liegt das Protokoll nicht fristgerecht zur Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung vor, so verfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung.
- (4) Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen vorzulegen und auf der nächsten ordentlichen Sitzung durch das Studierendenparlament zu verabschieden und danach vom Vorsitz sowie von dem_der Protokollant_in zu unterzeichnen.
- (5) Das Protokoll des nicht-öffentlichen Teils einer Sitzung wird gesondert angefertigt und getrennt aufbewahrt.
- (6) Das Protokoll wird unverzüglich verschickt, sobald es dem Vorsitz abstimmungsbereit vorliegt.

III. Beschlussfassung

§ 17

Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Stimmkarten. Jedes Mitglied hat eine Stimmkarte. Auf Wunsch eines Mitglieds erfolgt namentliche oder geheime Abstimmung, wobei letztere Priorität hat.
- (2) Zu Sitzungsbeginn werden an die anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments Stimmkarten ausgegeben. Die Stimmkarten enthalten die Namen der gewählten Mitglieder und es ist jeweils auf der Rückseite zu vermerken, zu welchen Zeiten das Mitglied anwesend war, oder ggf. der_die Stellvertreter_in anwesend war, um das Mitglied zu vertreten.
- (3) Unmittelbar nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses durch die Sitzungsleitung kann dieses angezweifelt und eine neue Stimmzählung verlangt werden. Ergibt die neue Zählung kein qualitativ anderes Ergebnis, so ist eine weitere Anzweiflung unzulässig.
- (4) Personenwahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann offen abgestimmt werden, sofern Einvernehmen dazu besteht

§ 18 Besondere Mehrheitserfordernisse

- (1) Satzungen und Ordnungen sowie diese Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit (2/3), sofern keine Regel nach §15 dieser Geschäftsordnung angewendet wird.
- (2) Über den Haushalt, Anträge die eine Summe von 10.000,00€ überschreiten, Hauptanträge und Personalangelegenheiten wird mit absoluter Mehrheit abgestimmt.

§ 19 Hauptanträge

- (1) Der Haushalt sowie die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien sind als Hauptanträge zu behandeln.
- (2) Diese Anträge unterliegen in der Beratung folgendem Verfahren:
 - 1. Prüfung des Hauptantrages
 - Der schriftlich jedem Mitglied vorliegende Antrag kann von der Antragsstellerin schriftlich oder mündlich begründet werden. Das Studierendenparlament kann Verweisung an einen Beratungsausschuss, Vertagung der Behandlung, Nichtbefassen mit dem Antrag und Aufnahme der Einzelberatung beschließen. Die Prüfung des Hauptantrages ist optional und kann in der gleichen Sitzung wie die erste Lesung stattfinden.
 - 2. Erste Lesung (Einzelberatung)
 - In der ersten Lesung (Einzelberatung) stellt der_die Antragssteller_in schriftlich oder mündlich den Antrag abschnittsweise zur Beratung. Jetzt können Abänderungsvorschläge gestellt werden, welche bei Beschluss mit einfacher Mehrheit in den Antrag einfließen.
 - 3. Zweite Lesung (Gesamtantrag)
 - In der zweiten Lesung wird der abstimmungsreife Antrag von dem_der Antragssteller_in schriftlich oder mündlich vorgestellt, und anschließend als Ganzes beraten. Danach wird über den Gesamtantrag endgültig abgestimmt. Hauptanträge werden mit absoluter Mehrheit verabschiedet. In der zweiten Lesung können Änderungsanträge mit der erforderlichen Mehrheit für den endgültigen Beschluss beschlossen werden.
- (3) Bei der Beratung von Hauptanträgen dürfen Erste und Zweite Lesung nicht während der gleichen Sitzung stattfinden.
- (4) Mit absoluter Mehrheit kann beschlossen werden, Anträge als Hauptantrag zu behandeln, welche in (1) nicht aufgeführt sind.



§20 Listenpause

Jede Liste und jede_r Einzelkandidat_in mit Mandat ist dazu berechtigt, einmal pro Sitzung eine Pause von maximal zehn Minuten zu verlangen. Dieser Antrag ist in jedem Fall unverzüglich umzusetzen.

§2

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Geschäftsordnungsantrag ist ein Antrag
 - 1. Auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 - 2. Auf Verweis einer Vorlage an einen Ausschuss
 - 3. Auf Beendigung oder sofortigen Abbruch der Redeliste
 - 4. Auf Beschränkung der Redezeit
 - 5. Zu Fragen des Behandlungs- oder Abstimmungsverfahrens
 - 6. Auf Erteilung des Wortes an Personen außerhalb der Redeliste
 - 7. auf das Ende oder eine zeitliche Begrenzung der Sitzung
- (2) Geschäftsordnungsanträge müssen sofort und unabhängig von der Redeliste behandelt werden.
- (3) Wenn ein Mitglied einen Geschäftsordnungsantrag stellen will, ist dieses direkt bei der Wortmeldung anzumerken.
- (4) Jeder Geschäftsordnungsantrag muss von dem_der Antragsteller_in begründet werden. Eine Gegenrede ist zulässig, diese muss nicht begründet sein.
- (5) Liegt keine Gegenrede vor, ist der Geschäftsordnungsantrag angenommen.

- (6) Liegt eine Gegenrede vor, ist über den Geschäftsordnungsantrag sofort abzustimmen. Zur Annahme von Geschäftsordnungsanträgen ist eine absolute Mehrheit erforderlich. Zum Abbruch von Befragungen zu Kandidaturen ist eine Zweitdrittelmehrheit erforderlich.
- (7) Ein Geschäftsordnungsantrag kann nur bis zur Eröffnung der Abstimmung über ihn zurückgezogen werden.
- (8) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann einen zurückgezogenen Antrag unmittelbar nach dem Zurückziehen übernehmen. Der übernommene Antrag bleibt gestellt.
- (9) Zu Geschäftsordnungsanträgen können keine Geschäftsordnungsanträge gestellt werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Studierendenparlaments am Tage nach hochschulöffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Geschäftsordnung ihre Gültigkeit.